

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 25. April 2013 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 2

Der derzeitige Text erhält die Absatzkennzeichnung „(1)“.

Es wird ein Absatz eingefügt:

„(2) Geschäftsführer im Sinne von Absatz 1 ist der Vorsitzende der Geschäftsführung. Es können weitere Geschäftsführer ohne Organfunktion ernannt werden.“

Begründung:

Im Hinblick auf das Wachstum des WPV und neue Herausforderungen in allen Aufgabenbereichen erscheint es angezeigt, neben dem Geschäftsführer im Sinne des WPVG NW, der Organfunktion hat, weitere Geschäftsführer ohne Organfunktion zu ernennen. Zur Klarstellung und um Verwechslungen zu vermeiden, führt der Geschäftsführer im Sinne des WPVG NW in der Satzung die Bezeichnung „Vorsitzender der Geschäftsführung“.

§ 3

a) Absatz 6 Satz 4

§ 3 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Geschäftsführung und die weiteren Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen."

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

b) Absatz 7 Satz 2

In § 3 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Geschäftsordnung" folgende Worte eingefügt:

", in der auch die Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse geregelt werden"

Begründung:

Mit der Ergänzung von § 3 Abs. 7 soll klargestellt werden, dass die Vertreterversammlung ermächtigt ist, in ihre Geschäftsordnung Regelungen hinsichtlich Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen aufzunehmen.

§ 6

a) Absatz 1 Satz 3

In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Geschäftsführers" durch die Worte "Vorsitzenden der Geschäftsführung" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

b) Absatz 3

In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Geschäftsführer" durch die Worte "Vorsitzenden der Geschäftsführung" ersetzt.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Geschäftsführers" durch die Worte "Vorsitzenden der Geschäftsführung" ersetzt.

In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort "Geschäftsführers" durch die Worte "Vorsitzenden der Geschäftsführung" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

c) Absatz 4 (neu)

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4) Der Präsident ernennt auf Beschluss des Vorstandes einen oder mehrere weitere Geschäftsführer."

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

d) Absatz 5

Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5.

In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort "Geschäftsführer" durch die Worte "Vorsitzenden der Geschäftsführung" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

§ 7

Die Überschrift "Geschäftsführer" wird durch die Überschrift "Geschäftsführung" ersetzt.

In Satz 1 wird das Wort "Geschäftsführer" durch die Worte "Vorsitzende der Geschäftsführung" ersetzt.

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Satz 4 (alt) wird zu Satz 3.

Nach Satz 3 (neu) wird folgender Satz eingefügt: "Der Vorsitzende der Geschäftsführung und die weiteren Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil."

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

§ 14 Abs. 7

In § 14 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten "monatliche Beitragsfaktoren" die Worte "im Sinne von Absatz 4" eingefügt.

Begründung:

Die Aufnahme des Verweises auf Absatz 4 dient der besseren Verständlichkeit der Regelung.

§ 15

a) Absatz 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten "besonders aufwendiger" das Wort "medizinischer" gestrichen.

Begründung:

Vor der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente sollten Rehabilitationsmaßnahmen erbracht werden können, die eine Rentengewährung verhindern oder zumindest zeitlich hinausschieben. Grundsätzlich sollte jede Maßnahme, die dazu führt, dass ein Mitglied des WPV weiterhin beruflich tätig sein kann und keine Berufsunfähigkeitsrente in Anspruch nehmen muss, vom WPV bezuschusst werden können. Zu derartigen Maßnahmen gehören neben medizinischen ggf. auch z.B. berufliche Rehabilitationsmaßnahmen.

Durch die Streichung der tatbestandlichen Begrenzung auf "medizinische" Rehabilitationsmaßnahmen kann der Begriff der bezuschussungsfähigen "Rehabilitationsmaßnahme" spezifisch für das WPV definiert werden.

Die Regelung ermöglicht mithin einerseits größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Bezuschussung von Rehabilitationsmaßnahmen, verhindert aber andererseits eine tatbestandliche Parallelität und damit Verwechslungsgefahr mit den Regelungen des Sozialgesetzbuches zu medizinischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.

b) Absatz 2

In § 15 Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen.

Begründung:

Durch die Streichung des Satzes 6 entfällt die Möglichkeit, dass das WPV sich an den Kosten des vom Mitglied einzureichenden Gutachtens beteiligt. Dies ist systemkonform, weil bei Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 5) eine solche Möglichkeit auch nicht besteht und kein Grund ersichtlich ist, bei der Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen abweichend zu verfahren.

Zugleich stellt die Änderung klar, dass die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen als Teil der in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallenden laufenden Verwaltungsgeschäfte einzuordnen ist.

c) Absatz 3

In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „eigenem“ durch das Wort „pflichtgemäßem“ ersetzt.

Begründung

Es sollte der zutreffende Fachterminus verwendet werden.

d) Absatz 4 (neu)

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4) Der Vorstand kann die Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen in Richtlinien festlegen."

Begründung:

Ähnlich wie in § 36 Abs. 6 und Abs. 8 (Festsetzung von Säumniszuschlägen, Vereinbarung von Stundungsabsprachen und Niederschlagung von Forderungen) soll dem Vorstand auch im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen eine Richtlinienkompetenz eingeräumt werden.

Der Vorstand kann so grundsätzliche Festlegungen zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "notwendige Rehabilitationsmaßnahme" und "besonders aufwendige Rehabilitationsmaßnahme" treffen, also Grundsätze festlegen, wann die materiellrechtlichen Voraussetzungen des Tatbestandes erfüllt sind. Darüber hinaus kann der Vorstand Grundsätze zur Höhe eines zu gewährenden Zuschusses festlegen.

§ 18 Abs. 1

§ 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

Begründung:

Die Wehrpflicht wurde zum 1. Juli 2011 ausgesetzt, so dass künftig die Regelung des § 18 Abs. 2 "auslaufen" wird. Statt des Pflichtwehrdienstes wurde zum 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz eingeführt. Die Gewährung der Waisenrente sollte künftig auch für die Dauer eines geleisteten Freiwilligendienstes gezahlt werden. Freiwilliges soziales und gesellschaftliches Engagement junger Menschen sollte nicht gegenüber der Absolvierung einer Ausbildung benachteiligt werden. Insoweit sollte neben dem Bundesfreiwilligendienst auch das freiwillige

soziale Jahr sowie das freiwillige ökologische Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz in den Anwendungsbereich von § 18 Abs. 1 einbezogen werden.

Des Weiteren sollte in Absatz 1 die Beschränkung gestrichen werden, dass die Waisenrente für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nur dann über die Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt wird, wenn dieser Zustand **bei** Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Waise, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres erkrankt, keine Waisenrente erhalten soll.

§ 21

In § 21 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Antrag auf Überleitung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden."

Begründung:

Für alle Beitragsüberleitungen des WPV, die nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern ausschließlich auf der Grundlage eines Überleitungsabkommens durchgeführt werden, sollten wesentliche tatbestandliche Voraussetzungen in der Satzung aufgeführt werden. Hierzu zählt die sechsmonatige Ausschlussfrist, innerhalb derer die Überleitung beantragt werden muss.

§ 22 Abs. 6

In § 22 Abs. 6 Satz 4 werden die Worte ", angepasst nach Maßgabe des Demographiefaktors, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde," gestrichen.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes am 1. September 2009 wird die ehezeitanteilige Rentenanwartschaft unmittelbar, also ohne Anwendung eines Demographiefaktors, ermittelt. Deshalb erfolgt auch die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung, die geleistet werden muss, um eine Kürzung auszugleichen, ohne Anwendung eines Demographiefaktors.

§ 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung der Berufsfähigkeit herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern werden."

Begründung:

Nach § 25 Abs. 3 in der bisherigen Fassung kann das WPV in bestimmten Fällen eine Heilbehandlungsmaßnahme verlangen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung des Gesundheitszustandes des Mitglieds herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. Die Regelung zielt also generell auf die Gesundheit des Mitglieds ab – ohne konkreten Bezug auf die Berufsfähigkeit. Relevant sind Gesundheitsbeeinträchtigungen eines Mitglieds im Regelungszusammenhang des WPV aber nur, sofern sie Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit des Mitglieds haben (können). Insofern ist es folgerichtig, auch bei "Verlangen" nach § 25 Abs. 3 einen konkreten Bezug zur Berufsfähigkeit des Mitglieds herzustellen.

§ 29 Abs. 4

In § 29 Abs. 4 wird das Wort "Rechtskraft" durch das Wort "Bestandskraft" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine sprachlich-redaktionelle Änderung.

§ 38 Abs. 3

In § 38 Abs. 3 werden die Worte "§ 3 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW" durch die Worte "§ 7 VersAufsVO NRW" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung der Verweisung passt die Vorschrift an die am 22. November 2010 erlassene Versicherungsaufsichtsverordnung an.

§ 39 Abs. 1

In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Geschäftsführer" durch die Worte "Vorsitzende der Geschäftsführung" ersetzt.

Die Worte "der Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versicherungsaufsichtsverordnung – VersAufsVO NRW)" werden durch die Worte "VersAufsVO NRW" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

Die verkürzte Zitierweise der VersAufsVO NRW verbessert die Lesbarkeit der Vorschrift.

§ 41 Abs. 4

§ 41 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorsitzende der Geschäftsführung und die weiteren Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen."

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Geschäftsführung auf mehrere Personen.

§ 48 Abs. 10

In § 48 Abs. 10 Satz 4 werden nach den Worten "ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen" folgende Worte eingefügt:

"; dies gilt auch, wenn vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist."

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug der vorgezogenen Altersrente grundsätzlich auf das 62. Lebensjahr "hochgesetzt". Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist; können die Altersrente abweichend von § 12 Abs. 2 jedoch bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 5. Juli 2012 mitgeteilt, dass für die Stichtagsregelung "vor dem 1. Januar 2012" auf den erstmaligen Eintritt in das System der berufsständischen Versorgungswerke abzustellen ist, auf die Mitgliedschaft im konkreten Versorgungswerk kommt es mithin nicht an. Entsprechend sollte Absatz 10 Satz 4 um einen Halbsatz erweitert werden, wonach eine Beantragung der Rente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres auch möglich ist, wenn vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist.

Anlage 3 zu § 22 Abs. 3

In Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 wird die Überschrift der 1. Spalte wie folgt neu gefasst:

"Alter bei Ehezeitende"

Begründung:

Da eine im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens ausgleichsberechtigte Person keine Berufsunfähigkeitsabsicherung im WPV enthält, ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG für das nicht abgesicherte Risiko ein Ausgleich bei der Altersversorgung zu schaffen. Die Höhe dieses Ausgleichs bzw. Zuschlages zur Altersrente ist nach der Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 der Satzung altersabhängig ausgestaltet. Abzustellen ist hierbei jeweils auf das Alter der ausgleichsberechtigten Person bei Ehezeitende. Dies sollte in der Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 klarstellend festgehalten werden.